

Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Änderung vom 27. April 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 1993¹ über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie auf die Artikel 81 Absatz 2 und 108 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über die Militärversicherung (Gesetz),

Art. 1 Abs. 1 und 3

¹ Im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes steht, wer die Wehrpflicht nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴ und nach der Verordnung vom 19. November 2003⁵ über die Militärdienstpflicht erfüllt.

³ Im obligatorischen oder freiwilligen Zivildienst im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes steht, wer nach dem Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz vom 4. Oktober 2002⁶ und nach der Zivildienstverordnung vom 5. Dezember 2003⁷ die Schutzdienstpflicht erfüllt.

Art. 7 Friedenserhaltende Aktionen und Gute Dienste

Als Teilnehmer an friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten des Bundes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes gilt auch, wer an Missionen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁸ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte teilnimmt.

- 1 SR 833.11
- 2 SR 830.1
- 3 SR 833.1; AS 2005 2881
- 4 SR 510.10
- 5 SR 512.21
- 6 SR 520.1
- 7 SR 520.11
- 8 SR 193.9

Art. 10 Sachüberschrift

Koordination mit Leistungen der Truppe, der Sanität der Logistikbasis der Armee (LBA), des Zivilschutzes, des Zivildienstes und der Erwerbsersatzordnung

*Art. 13 Abs. 2 und 3**² Aufgehoben*

³ Die Frist zur Kündigung von Zusammenarbeits- und Tarifverträgen beträgt mindestens sechs Monate.

Art. 19 Abs. 3

³ Die Bestimmungen der Artikel 6^{quater} und 8^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 65. beziehungsweise 64. Altersjahr und betreffend geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb sind nicht anwendbar.

Art. 20 Abs. 2

² Die Bestimmungen der Artikel 6^{quater} und 19 AHVV¹⁰ betreffend Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 65. beziehungsweise 64. Altersjahr und betreffend geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb sind nicht anwendbar.

Art. 28 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Medizinische Untersuchung vor der Rekrutierung

² Wer eine solche Untersuchung wünscht, muss bei der Sanität der LBA ein schriftliches Gesuch einreichen.

³ Die Sanität der LBA entscheidet über das Gesuch und bestimmt Art und Umfang der medizinischen Untersuchung.

*Gliederungstitel vor Art. 32a***4. Abschnitt: Verwaltungsverfahren und Rechtspflege***Art. 34* Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch das BAG

¹ Die kantonalen Schiedsgerichte nach Artikel 27 des Gesetzes, die kantonalen Versicherungsgerichte nach Artikel 57 ATSG¹¹ und die Eidgenössische Datenschutzkommission stellen ihre Entscheide dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu.

⁹ SR 831.101

¹⁰ SR 831.101

¹¹ SR 830.1

² Das BAG ist berechtigt, diese Entscheide durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten.

Art. 34b

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 35a

5. Abschnitt: Führung der Militärversicherung

Art. 35a

¹ Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) führt die Militärversicherung als eigene Sozialversicherung gemäss der zwischen ihr und dem Bund geschlossenen Vereinbarung.

² Im Rahmen der Vereinbarung bestimmt die SUVA die Organisation und die Stellung des Personals.

³ Bei Schadenersatzforderungen wegen Gesundheitsschädigungen von Zivilpersonen, für die der Bund nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹² haftet, klärt die Militärversicherung für das Schadenzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport den Sachverhalt ab und nimmt gegebenenfalls die medizinische Beurteilung vor.

Art. 35b

Aufgehoben

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

27. April 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 19. Dezember 2001¹³ über die Personensicherheitsprüfungen

Anhang 1 Ziff. 1

1. Generell einbezogene Funktionen in den Departementen und der Bundeskanzlei

... Gruppen- und Amtsdirektorinnen bzw. -direktoren sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit Ausnahme von ...

Streichen

Bundesamt für Militärversicherung

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁴

Anhang

Eidgenössisches Departement des Innern
Département fédéral de l'intérieur
Departimento federale dell'interno
Departament federal da l'intern

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Streichen

Bundesamt für Militärversicherung
Office fédéral de l'assurance militaire
Ufficio federale dell'assicurazione militare
Uffizi federal d'assicurazione militare

¹³ SR 120.4

¹⁴ SR 172.010.1

3. Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000¹⁵ für das Eidgenössische Departement des Innern

Art. 9 Abs. 3 Bst. a Ziff. 6 und Bst. b

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BAG folgende Funktionen wahr:

- a. Es ist vorbereitend und mitwirkend tätig bei der Erarbeitung der Erlasse über das öffentliche Gesundheitswesen wie auch über die soziale Sicherheit gegenüber den Folgen von Krankheit und Unfall und beaufsichtigt und koordiniert ihren Vollzug, insbesondere in folgenden Bereichen:
 6. Kranken-, Unfall- und Militärversicherung;
- b. Es steuert die Forschung auf dem Gebiet der Gesundheit, der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung und der Aus-, Weiter- und Fortbildung in den akademischen Medizinalberufen.

Art. 12

Aufgehoben

4. Verordnung vom 24. Oktober 1979¹⁶ über die Militärstrafrechtspflege

Art. 60a Abs. 2 Bst. l

² Urteilsausfertigungen werden folgenden Empfängern und Empfängerinnen zugestellt:

1. in Fällen, bei denen eine der Militärversicherung unterstellte Person verletzt oder getötet worden ist: der Militärversicherung;

5. Verordnung vom 24. November 2004¹⁷ über die medizinische Beurteilung der Diensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit

Anhang 2 Teil A Ziff. 7 Einleitung

7. Von der Militärversicherung:

...

¹⁵ SR 172.212.1

¹⁶ SR 322.2

¹⁷ SR 511.12

6. Verordnung vom 5. Dezember 2003¹⁸ über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen

Art. 7 Bst. f

Die ärztliche Beurteilung zur Überprüfung der Diensttauglichkeit können verlangen:

- f. die Militärversicherung für ihre Versicherten;

Art. 11 Abs. 2 Bst. b

² Beschwerdeberechtigt sind:

- b. die Militärversicherung;

7. Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994¹⁹

Art. 124 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Für den Vollzug kann soweit erforderlich die Militärversicherung beigezogen werden.

¹⁸ SR 520.15

¹⁹ SR 814.501

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

